



Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 2. Oktober 2019

Nr. 20/2019

Nr. 170	Bayer. Bauordnung; Neubau des Kornberghauses mit pädagogischem Bewegungspark, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd	Seite 155	Nr. 174	Stadt Weißenstadt; Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Weißenstadt, Öffentliche Auslegung	Seite 157
Nr. 171	Bayer. Bauordnung; Errichtung eines Mountainbike-Parks mit Lernparcours, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und Martinlamitzer Forst-Süd	Seite 156	Nr. 175	Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi); Jahresabschluss 2018	Seite 158
Nr. 172	Bayer. Bauordnung; Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd	Seite 156	Nr. 176	Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe; Satzung Nr. 4 zur Änderung der Satzung	Seite 160
Nr. 173	Markt Thiersheim; Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen	Seite 157			

Nr. 170

Gz: 41-439/2019

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO

Neubau des Kornberghauses mit pädagogischem Bewegungspark als Abenteuerspielplatz auf dem Grundstück Fl.Nr. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord und auf dem Grundstück Fl.Nr. 1 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

1. Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 03.06.2019 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
- Statistik der Baugenehmigung
- Berechnung der Grundflächen
- Berechnung der Rauminhalte
- Stellplatznachweis
- Amtlicher Lageplan
- Bestandsbilder
- Baupläne (Perspektivische Darstellungen, Grundrissvergleich Sommer-/Winterbetrieb, Freianlagen-Übersichtsplan, Freianlagen-Entwässerungsplan, Erdgeschoss-Sommer-Entwässerungsplan)
- Genehmigungsplan
- Brandschutznachweis

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, zu den üblichen Öffnungszeiten und

beim Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 155, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Krippendorf (Tel. 09281/57354) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vorbringen, und zwar:

- **persönlich** und zur Niederschrift im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75. von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

- **schriftlich**, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel

- **oder per E-Mail**, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mailadresse: bauamt@landkreis-wunsiedel.de

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. **Einwendungen können also nur bis zum 04.11.2019 vorgebracht werden.**

5. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter

Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wunsiedel, 02.10.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 171

Gz: 41-437/2019

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO**

**Errichtung eines Mountainbike-Parks mit Lernparcours auf den
Grundstücken Fl.Nr. 63 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-
Nord und Fl.Nrn. 21 und 32 der Gemarkung Martinlamitzer
Forst-Süd durch den Zweckverband Naherholungs- und
Tourismusgebiet Großer Kornberg**

1. Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 13.08.2019 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Beschreibung Bauablauf
- Streckenbeschreibung Mountainbike-Park und Lernparcours
- Übersichtsplan Mountainbike-Park mit Lernparcours
- Detailzeichnungen Streckenelemente

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, zu den üblichen Öffnungszeiten und beim Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 155, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Krippendorf (Tel. 09281/57354) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vorbringen, und zwar:

- **persönlich** und zur Niederschrift im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75. von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

- **schriftlich**, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der

befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel

- **oder per E-Mail**, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mailadresse: bauamt@landkreis-wunsiedel.de

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. **Einwendungen können also nur bis zum 04.11.2019 vorgebracht werden.**

5. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wunsiedel, 02.10.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 172

Gz: 41-438/2019

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO**

**Neubau eines Unterstellgebäudes für eine Pistenraupe auf dem
Grundstück Fl.Nr. 32 der Gemarkung Martinlamitzer Forst-Süd
durch den Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet
Großer Kornberg**

1. Der Zweckverband Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg hat unter Vorlage entsprechender Bauvorlagen am 12.07.2019 einen Bauantrag zur Ausführung des o.g. Bauvorhabens gestellt.

Dem Antrag liegen folgende Bauvorlagen bei:

- Bauantragsformular
- Baubeschreibung zum Bauantrag
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs
- Statistik der Baugenehmigung
- Berechnung der Grundflächen
- Berechnung der Rauminhalte
- Amtlicher Lageplan
- Bestandsbilder
- Genehmigungsplan

2. Die Antragsunterlagen können beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75, zu den üblichen Öffnungszeiten und beim Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, 1.

Obergeschoss, Zimmer-Nr. 155, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Krippendorf (Tel. 09281/57354) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge sind von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die Einsichtnahme entstandenen Kosten nicht erstattet werden können.

3. Alle Beteiligten nach Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie die betroffene Öffentlichkeit können Einwendungen beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge vorbringen, und zwar:

- **persönlich** und zur Niederschrift im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.75. von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

- **schriftlich**, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende Postanschrift des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel

- **oder per E-Mail**, unter Angabe des verletzten Rechtsgutes und der befürchteten Beeinträchtigung, an folgende E-Mailadresse: bauamt@landkreis-wunsiedel.de

4. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO sind mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung des Bauvorhabens alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. **Einwendungen können also nur bis zum 04.11.2019 vorgebracht werden.**

5. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Baugenehmigung als Bauaufsichtsbehörde zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, welche im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Die Baugenehmigung kann dabei auch unter Nebenbestimmungen im Sinne des Art. 36 BayVwVfG erteilt werden.

6. Nach Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO kann die öffentliche Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wunsiedel, 02.10.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 173

Verordnung des Marktes Thiersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 12.09.2019

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von

Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung –DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2 V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 541) und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 (AllMBL. S. 621) erlässt der Markt Thiersheim folgende

Verordnung

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen im Markt Thiersheim, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG), am

- Ostermarkt
- Pfingstmarkt
- Kirchweihmarkt
- Apfel- und Gartenmarkt

zusammenhängend maximal 5 Stunden, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 der Verordnung freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Jahrmärkten vom 08.09.2004 des Marktes Thiersheim außer Kraft.

Thiersheim, 12.09.2019,

Markt Thiersheim;
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Nr. 174

Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Weißenstadt, Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Weißenstadt hat in der Sitzung am 17.10.2018 die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In der Sitzung vom 18.09.2019 wurden die, während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen, Anregungen behandelt und abgewogen. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan

und Umweltbericht wurde in der Fassung vom 18.09.2019 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Anlass der Fortschreibung

Für die Stadt Weißenstadt liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 vor. Zwischenzeitlich wurde aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung eine Reihe von Änderungsverfahren für Teilbereiche durchgeführt. Da sich in den letzten Jahren die demographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen deutlich verändert haben, wurde das Büro Bökenbrink, Planen & Beraten, Kalchreuth, im Juni 2018 mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beauftragt. Im Zuge der Gesamtfortschreibung wird darüber hinaus ein Landschaftsplan erstellt und in den Flächennutzungsplan integriert.

Ziele und Zwecke der Fortschreibung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes will die Stadt Weißenstadt geeignete Rahmenbedingungen für die zukünftige bauliche Entwicklung und sonstige Nutzung im gesamten Gemeindegebiet schaffen. Neben der Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Wohnbauflächen sowie ausreichenden und geeigneten Flächen für die gewerbliche Entwicklung sollen insbesondere auch die Weichen für eine positive Entwicklung im Bereich des Gesundheits- und Freizeittourismus gestellt werden.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und Umweltbericht wurde in der Fassung vom 18.09.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie des Entwurfs der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt Weißenstadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen findet in Form einer Planauslage in der Zeit

vom bis 09.10.2019 bis 11.11.2019

im Bauamt, Kirchplatz 1, der Stadt Weißenstadt während der allgemeinen Dienststunden statt. Zusätzlich zur Auslegung im Rathaus können die Bauleitplanunterlagen auf der Homepage der Stadt Weißenstadt unter

<https://www.weissenstadt.de/buerger/>

eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus während der üblichen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Anregungen und Stellungnahmen zur ausgelegten Bauleitplanung vorbringen kann (schriftlich oder zur Niederschrift). Nicht fristgemäß abgegebene Anregungen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen.

Folgender Schutzgüter werden im Umweltbericht behandelt:

- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Tiere und Pflanzen, Biodiversität
- Ortsbild und Landschaft
- Mensch, Kultur- und Sachgüter

Der Umweltbericht wird nach dem Ergebnis der Beteiligungsverfahren nach § 3 (2) bzw. § 4 (2) BauGB sowie nach erfolgter Abwägung durch die Stadt Weißenstadt fortgeschrieben.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landratsamt Wunsiedel, Immissionsschutz
- Landratsamt Wunsiedel, Bodenschutz
- Landratsamt Wunsiedel, Naturschutz
- Regierung von Oberfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bezirk Oberfranken, Fachberatung für Fischerei
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- HofEnergie+Wasser GmbH
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Wasserwirtschaftsamt Hof

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit Umweltbericht der Stadt Weißenstadt wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weißenstadt, den 23.09.2019,

Stadt Weißenstadt;
gez. Dreyer, 1. Bürgermeister

Nr. 175

KUFI – 1861 / Veröffentlichung Jahresabschluss 2018

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI)

Jahresabschluss und Lagebericht 2018 des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFI)

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens hat gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung i. V. m. § 27 Abs. 1 der KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) in seiner Sitzung am 29.07.2019 beschlossen:

1. Der durch die Steuerkanzlei Adiuvis, Marktrechwitz erstellte und durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Bernhard Bauer, Wunsiedel geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des KUFI's für das Geschäftsjahr 2018 wird festgestellt.

Der Fehlbetrag in Höhe von -428.565,02 € wird auf Rechnung 2019 vorgetragen.

Eine Be- oder Entlastung des Haushaltes des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge findet nicht statt.

2. Der Vorstand wird gem. § 6 Abs. 3 Buchstabe i) der Unternehmenssatzung entlastet.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 wurde durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Bauer GmbH, Wunsiedel, folgender Bestätigungsvermerk vom 9. September 2019 gefertigt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUF) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUF) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Umweltschutz Fichtelgebirge (KUF) Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Gemäß § 27 Abs. 3 KUV wird der Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Montag, dem 7. Oktober 2019 bis einschließlich Mittwoch, dem 16. Oktober 2019 im Gebäude des KUFi, Hornschuchstr. 101 A, 95632 Wunsiedel, Obergeschoss, Zimmer-Nr. OG.16 (Sekretariat des Vorstands), während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Wunsiedel, 25. September 2019,

Kommunalunternehmen Umweltschutz Fichtelgebirge (KUFi);
gez. Kurt Ernstberger, Vorstand

Nr. 176

Satzung Nr. 4 zur Änderung der Satzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe

Vom 9. September 2019

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1989 (KrABl Nr. 8 vom 16.05.1989) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2001 (KrABl Nr. 29/2001 vom 20.12.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die zu den Verbandversammlungen geladenen Teilnehmer (z.B. Wasserwarte, Kassenverwalter, Schriftführer, Verbandsvorsitzender) erhalten eine Sitzungspauschale von 15,00 € Die teilnehmenden Vertreter der Verbandmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes.“
2. In § 21 Absatz 2 wird nachfolgender Satz 4 eingefügt:
„Die zur Rechnungsprüfung geladenen Teilnehmer (z.B. Kassenverwalter, Schriftführer, Verbandsvorsitzender) erhalten eine Sitzungspauschale von 15,00 € nach diesen Richtlinien.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tröstau, 09.09.2019,

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe;
gez. Weiß, Verbandsvorsitzender